



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (01) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 300.082/001-Pr/1/99

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Gründung einer Bundespensionskasse Aktien-
gesellschaft sowie von Novellen zum VBG 1948,
PG 1965 und zum PKG - Begutachtung;

Schreiben des BMF vom 31. März 1999,
ZI 23 3700/16-V/14/99

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

19. April 1999

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

Gleichschrift

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (01) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 300.082/001-Pr/1/99

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Gründung einer Bundespensionskasse Aktien-
gesellschaft sowie von Novellen zum VBG 1948,
PG 1965 und zum PKG -
Begutachtung

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 31. März 1999, ZI 23 3700/16-V/14/99, übermittelten Entwurfes eines Bundesgesetzes über die Gründung einer Bundespensionskasse Aktiengesellschaft sowie von Novellen zum VBG 1948, PVG 1965 und zum PKG und erlaubt sich, hierzu wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu den finanziellen Auswirkungen:

Die Erläuterungen gehen davon aus, daß der Bund einen Dienstgeberbeitrag in Höhe von 0,75 % der Gesamtlohnsumme des betroffenen Bediensteten leisten wird.

Der für die Jahre 2000 bis 2003 ausgewiesene Mehraufwand in Höhe von 87,7 Mill S kann daher nur zutreffen, wenn in dem noch abzuschließenden Kollektivvertrag in der Frage des Beitragsrechtes eine diesbezügliche Regelung zustande kommt.

2. Zum Gründungsgesetz:

Es erscheint widersprüchlich, den Unternehmensgegenstand der neuen Pensionskassengesellschaft auf das Geschäft als betriebliche Pensionskasse für den Bund und ihm nahestehende Rechtsträger zu beschränken (§ 1 Abs 3) und festzuhalten, daß die Anteile an der Ge-

RECHNUNGSHOF, ZI 300.082/001-Pr/1/99

- 2 -

sellschaft zu 100 % im Eigentum des Bundes stehen (§ 1 Abs 4), um anschließend den Bundesminister für Finanzen zu ermächtigen, den Aktienanteil des Bundes ganz oder teilweise bestmöglich zu veräußern, wobei die Umwandlung in eine überbetriebliche Pensionskasse zulässig ist (§ 1 Abs 5).

Im Hinblick auf den Startvorteil, der der Bundespensionskasse Aktiengesellschaft eingeräumt wird (Befreiung von Gebühren, Steuern und Abgaben in der Gründungsphase, "gesetzlich" garantiertes Prämienaufkommen von rd 175 Mill S jährlich schon in der Anfangsphase, Vertretung durch die Finanzprokurator) erscheint diese Vorgangsweise auch unter dem Gesichtspunkt eines fairen Wettbewerbes im Verhältnis zu anderen Pensionskassen bedenklich.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr Wolfgang Ruttenstorfer, übermittelt.

19. April 1999

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Stulenkeis